



Suthfeld, 24.09.2023

Stellungnahme des Berufsverbandes Kinderkrankenpflege Deutschland (BeKD e.V.) zum Gesetzesentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

Der Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland (BeKD) e.V. begrüßt die prinzipiellen Vorhaben zur Stärkung der hochschulischen Ausbildung und nimmt die Maßnahmen zum Ausgleich der Nachteile der Studentinnen/Studenten gegenüber den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Auszubildenden in der Berufsausbildung im Gesetzesentwurf zur Kenntnis.

Der BeKD erkennt bei den vorgeschlagenen Neuerungen, die Bemühungen des Gesetzgebers zur Attraktivitätssteigerung des primär qualifizierenden Pflegestudiums beizutragen und damit eine Steigerung der Zahl der Studentinnen und Studenten zu erzielen.

Der Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland (BeKD e.V.) vertritt als einzige Interessenvertretung ausschließlich die Belange der professionellen Gesundheits- und Kinderkrankenpflege in Deutschland und orientiert seine Arbeit an den pflegerischen Erfordernissen gesunder, akut und chronisch kranker sowie Kindern mit Handicap und Begleitung ihrer Eltern/Bezugspersonen in der Lebensspanne von der Geburt bis zum Übergang in das Erwachsenenalter.

Vor diesem Hintergrund werden in der Stellungnahme des BeKD nachfolgend Anmerkungen aus diesem Berufsfeld aufgegriffen:

1. Zur Sicherstellung Patientenversorgung und hohen Qualitätsstandards der pädiatrischen Pflege in den ambulanten und stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendmedizin Deutschlands durch spezifische Kinderkrankenpflegeexpertise bedarf es weiterführender Regelungen für die Pflegefachfrauen/ -männer nach dem generalistisch ausgerichteten primär qualifizierenden Pflegestudium auf Bachelorniveau durch anschlussfähige Qualifizierungsmöglichkeiten mit verbindlichen beruferechtlichen Festlegungen.

Hierzu könnte z.B. ein Masterstudium mit Schwerpunktsetzung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege beitragen und in diesem Gesetz mitgeregelt werden.

2. Die Anschlussqualifizierung in Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sollten für alle Pflegefachfrauen/ -männer, die in der Lebensspanne der Kindheit von der Geburt bis zum Übergang ins Erwachsenenalter, ob gesund, krank oder mit Handicap sowie Begleitung deren Eltern professionell pflegerisch tätig sind, verpflichtend und bundeseinheitlich geregelt sein.

- 3.** Des Weiteren sollten Kapazitäten postgradualer Studiengänge für berufserfahrene Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende auf Masterniveau mit dem Aufgabenprofil einer Advanced Practice Nurse deutschlandweit ausgebaut und gefördert werden.
- 4.** Zur Wahrung der spezifischen Expertise in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sind Lehrkräfte an den Hochschulen und zur Praxisanleitung in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendmedizin mit einer beruflichen Expertise in der Kinderkrankenpflege angemessen vorzuhalten.
- 5.** Aufgrund der fehlenden Pflege- bzw. Medizinpädagogen an den Berufsbildungsstätten und Hochschulen bedarf es dringend einer Erhöhung der Studienkapazitäten für diese Lehrkräfte.
- 6.** Zur Nachwuchsgewinnung im ambulanten und stationären Berufsfeld der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege präferiert der Berufsverband primär die Berufsausbildung gemäß der besonderen Berufsabschlüsse im Teil 5 des Pflegeberufgesetzes mit dem Wahlrecht nach § 59 Abs.2.
Dabei ist angesichts des gravierenden Personalmangels an Kinderkrankenpflegenden und der prekären Ausbildungskapazitäten seit der Einführung des Pflegeberufgesetzes auch ein bedarfsgerechtes Angebot entsprechender Ausbildungs- und Schulplätze und Sicherstellung des Wahlrechts der Auszubildenden in den Ländern erforderlich.
- 7.** Durch die während der Berufsausbildung erworbenen spezifischen Kompetenzen gemäß Anlage 3 des Pflegeberufgesetzes, sind die Absolventinnen/Absolventen mit dem Berufsabschluss „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin /-pfleger“ bereits für hochkomplexe Tätigkeiten im äußerst vielfältigen ambulanten und stationären Berufsfeld der Kinder- und Jugendmedizin qualifiziert.
- 8.** Der BeKD nimmt die Wahlmöglichkeit einer non-binären geschützten Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“ zur Kenntnis und empfiehlt dies analog im Pflegeberufgesetz § 58 Abs. 1 als geschützte Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson“ zu verändern und festzulegen.